

**Vorlage**

an den

**Rat der Stadt Helmstedt**

**über den Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung,  
die Ortsräte Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt und Offleben  
sowie den Verwaltungsausschuss**

**Erlass einer Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen  
in der Stadt Helmstedt**

Bereits Mitte des Jahres 2012 ist der „Tier- und Naturschutz, Kreisverband Helmstedt e. V. (Tierschutzverein) an die Stadt Helmstedt **alt** (und weitere Kommunen im Kreisgebiet) herangetreten und hat unter Hinweis auf bereits bestehende Regelungen vornehmlich in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen angeregt, im Rahmen einer Gefahrenabwehrverordnung eine Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für freilaufende Katzen einzuführen und durchzusetzen.

Hintergrund der Anregung war die ständig steigende Zahl an herrenlosen, frei lebenden Katzen, die zunehmend ordnungsrechtliche Gefahren z. B. für den Straßenverkehr und hygienische Missstände bewirken, die insbesondere aber für die Tiere selbst mit vielerlei Leid und (insbesondere im Winter) mit qualvollem Tod verbunden sind. Der Tierschutzverein Helmstedt versuchte seit Jahren, dieser Entwicklung durch vornehmlich aus Spendengeldern finanzierten Kastrationsaktionen entgegenzuwirken. Der gewünschte Erfolg, nämlich die maßgebliche Verringerung der Population, war dadurch jedoch nicht eingetreten. An dieser Situation hat sich bis heute nichts geändert.

Die Verwaltung hat der Anregung des Tierschutzvereins von Anfang an zwar grds. offen gegenüber gestanden, war sich jedoch der rein rechtlichen Problematik, ob eine derartige Regelung als sog. SOG-Verordnung erlassen werden könne, durchaus bewusst. Darüber hinaus war und ist aus Sicht der Verwaltung zweifelhaft, ob derartige Regelungen überhaupt effektiv überwacht werden können. Seinerzeitige Umfragen bei Kommunen, die auf Grundlage des SOG eine Kastrations- und Kennzeichnungspflicht eingeführt haben, hatten ergeben, dass dadurch im Prinzip nur ein Zeichen gesetzt werden sollte. Eine Überwachung (und demzufolge auch Ahndung) hat nicht stattgefunden.

Mit Beschluss vom 21.07.2015 hat der Rat der Stadt Helmstedt **alt** den Erlass einer solchen Verordnung mit knapper Mehrheit abgelehnt. In der ehem. Gemeinde Büddenstedt wurde sie dagegen Anfang 2015 erlassen.

Die CDU-Fraktion hat mit Schreiben vom 26.11.2018 beantragt, die Büddenstedter Verordnung im Zuge der Vereinheitlichung des Ortsrechts in das Ortsrecht der neuen Stadt Helmstedt zu überführen. Dazu ist es nicht gekommen; dem hätten aus Sicht der Verwaltung grds. auch die eingangs erwähnten Rechtsgründe entgegengestanden. Der Rat der Stadt Helmstedt hat den CDU-Antrag allerdings an den Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung verwiesen.

Zwischenzeitlich sind die rechtlichen Hinderungsgründe ausgeräumt (an der Überwachungsproblematik hat sich allerdings nichts geändert). Der Bundesgesetzgeber hat erkannt, dass es einer eindeutigen tierschutzrechtlichen Regelung bedarf, um dem Katzenleid außerhalb ausschließlich ordnungsgesetzlicher Landesregelungen entgegenwirken zu können. Er hat daher in § 13 b Tierschutzgesetz die Landesregierungen ermächtigt, entsprechende Regelungen zu treffen und sie gleichzeitig ermächtigt, diese Befugnisse auf andere Behörden zu übertragen. Davon hat die Landesregierung durch eine sog. Subdelegationsverordnung Gebrauch gemacht und die Gemeinden dazu ermächtigt.

Seit Einführung dieser neuen Gesetzesregelung im April 2017 haben bereits mehrere Kommunen in Niedersachsen davon Gebrauch gemacht und haben erstmalig Kastrationsverordnungen erlassen oder sie haben „alte“ SOG-Verordnungen ersetzt. Insofern spricht rechtlich nichts dagegen, ebenfalls eine solche Verordnung in Kraft zu setzen und es ergeht folgender

#### **Beschlussvorschlag:**

Die in der Anlage beigefügte Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen in der Stadt Helmstedt wird beschlossen. Die Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.

In Vertretung

gez. Henning Konrad Otto

(Henning Konrad Otto)

Anlage

**Verordnung**  
**über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen in der**  
**Stadt Helmstedt**

Aufgrund des § 13 b Satz 1 des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 18.05.2006 (BGBl. I, S. 1206) in Verbindung mit § 7 Ziffer 6 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 487) und aufgrund der §§ 1 und 55 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) - jeweils in der derzeitigen Fassung - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 2019 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Helmstedt.

**§ 2**

Kastrationspflicht

1. Katzenhalterin und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Frei gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen, die jünger als 5 Monate sind.
2. Die Kastration ist von dem durchführenden Tierarzt schriftlich bestätigen zu lassen. Die Bestätigung ist auf Verlangen der kontrollierenden Behörde vorzulegen.
3. Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, wenn eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

**§ 3**

Registrierungspflicht

1. Eine mittels Mikrochip oder Tätowierung gekennzeichnete Katze ist unverzüglich in einer frei wählbaren zentralen Haustierregistrierungsdatenbank (z. B. Tasso oder Deutsches Haustierregister) zu registrieren.
2. Die von der registrierenden Stelle ausgestellte Registrierbestätigung ist der kontrollierenden Stelle auf Verlangen vorzulegen.

#### **§ 4**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten der §§ 2 und 3 dieser Verordnung zuwider handelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.

Helmstedt,                2019

(Wittich Schobert)  
Bürgermeister

V 227/18



CDU

**Fraktion im Rat  
der Stadt Helmstedt**

Helmstedt, 26.11.2018

**Erlass einer Verordnung über die Kastrations- und  
Kennzeichnungspflicht von Katzen in der Stadt Helmstedt**

Antrag der CDU-Ratsfraktion.

Vor der Fusion der Stadt Helmstedt und der Gemeinde Büddenstedt ist mit der Vorlage 133/14 der Erlass einer Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen in der Stadt Helmstedt ausführlich diskutiert worden.

Die Gemeinde Büddenstedt hat am 16.4.2015 eine sinnvolle Verordnung erlassen. Das Land Niedersachsen hat 2018 ein Programm zur kostenlosen Katzenkastration gestartet.

Wie in der letzten Sitzung des ASO am 8.11.2018 angekündigt, beantragt die CDU-Fraktion, diese Verordnung in das gemeinsame Ortsrecht der neuen Stadt Helmstedt zu übernehmen und über den 31.12.2018 hinaus in Kraft zu lassen.

Beschlussvorschlag an den Rat:

**Die Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen in der Gemeinde Büddenstedt gilt als gemeinsames Ortsrecht über den 31.12.2018 hinaus fort. Die Verwaltung wird beauftragt eine bereinigte Fassung zu veröffentlichen.**

i.A.

  
Christian Romba  
Fraktionsgeschäftsführer

ANTRAG